

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Haushaltsgesetz 2020

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2020 ist am 27.12.2019 beschlossen (Gesetz Nr. 160/2019) und am 30.12.2019 veröffentlicht worden. Es besteht wie inzwischen üblich aus einem einzigen Artikel, welcher aber in 884 Absätze (mit ebenso vielen Bestimmungen - Neuerungen) unterteilt ist.

Im Folgenden zeigen wir die wichtigsten Punkte (versehen mit der Nummer des Absatzes) des Haushaltsgesetzes 2020 auf:

Erhöhung der MwSt.-Sätze ab 2021 (Absatz 3)

Die angedrohte und befürchtete Erhöhung der MwSt.-Sätze (von 10% auf 12% sowie von 22% auf 25%) konnte wiederum um ein Jahr aufgeschoben werden.

Absetzbarkeit GIS - IMU (Absatz 4-5)

Die Gemeindeimmobiliensteuer GIS (im restlichen Italien IMU) kann bereits rückwirkend für 2019 zur Hälfte (also 50%, bisher 40%) von Betrieben als Aufwand steuerlich abgezogen werden.

Cedolare secca – Sonderbesteuerung für Mietverträge (Absatz 6)

Der Steuersatz beträgt 10% (ohne diese Bestimmung wäre er mit 15% festgelegt gewesen) für die Mietverträge von Wohnungen mit Gebietsabkommen.

Die 2019 eingeführte Begünstigung, neue kommerzielle Mietverträge (C1) ebenfalls mit cedolare secca zu besteuern, wurde hingegen wieder abgeschafft, d.h. technisch gesagt nicht mehr bestätigt.

Abschaffung Abtretung Steuerbonus energetische Sanierung (Absatz 70 und 176)

Diese mit viel Aufregung im letzten Jahr eingeführte Bestimmung, welche auf größte Gegenwehr seitens der „betroffenen“ Betriebe gestoßen ist, wurde mit 1.1.2020 abgeschafft. Viel, sehr viel Aufwand und Unsicherheit „für die Katz“.

Es handelte sich um die Möglichkeit, anstatt der Absetzung der Spesen für die energetische Sanierung über die Steuererklärung in 10 Jahren, die ausführende (Bau)Firma um eine direkte Verrechnung („Skonto“) der entsprechenden Steuerbegünstigung zu ersuchen, um so unverzüglich in den Genuss des Abzuges zu kommen. Angeführt sei noch, dass dies eh keine (oder nur in seltensten Ausnahmefällen)

Firma gewährt hat.

Um nicht ganz das Gesicht zu verlieren, hat man einen kleinen Rest der Bestimmung behalten, d.h. die Abtretung ist möglich bei Arbeiten für wichtige Restrukturierungsmaßnahmen der ersten Kategorie mit einem Betrag über 200.000 € in Kondominien.

Verlängerung Steuerbonus energetische Sanierung (Absatz 175)

Diese nach wie vor sehr interessante Steuerabsetzmöglichkeit wird de facto um ein Jahr, also bis zum 31.12.2020, verlängert. Grundsätzlich beträgt der Steuerbonus 65%, während für Brennwertkessel, Biomasse-Heizanlagen, Austausch von Fenstern und Sonnenschutz die eingeführte Reduzierung auf 50% bestätigt wird.

Verlängerung Steuerbonus Wiedergewinnungsarbeiten (Absatz 175)

Der Steuerbonus von 50% für außerordentliche Instandhaltungs- und Wiedergewinnungsarbeiten bis zu einem Höchstbetrag von 96.000 € pro Wohnung ist ebenfalls um 1 Jahr bis zum 31.12.2020 verlängert worden.

Verlängerung Steuerbonus auf Möbel und Elektrogeräte (Absatz 175)

Auch dieser Bonus (50% bis zu einem Betrag von 10.000 €) wird bis zum 31.12.2020 verlängert, wobei als Zugangsvoraussetzung die Durchführung von Wiedergewinnungsarbeiten mit Beginn ab 1.1.2019 vorgesehen ist.

Verlängerung Steuerbonus Gärten und Grünanlagen (mit decreto milleproroghe)

Auch der Steuerbonus für die Errichtung und Pflege von Gärten und Grünanlagen (36% auf Spesen bis höchstens 5.000 €) wird bis zum 31.12.2020 verlängert.

Neuer Steuerbonus Instandhaltung Fassaden (Absatz 219-224)

Neu eingeführt wird ein Steuerbonus in Höhe von (sage und schreibe) 90%, ohne Obergrenze für die getragenen Spesen, für Instandhaltungsarbeiten an Häuserfassaden. Begünstigt ist sowohl das einfache Malen-Anstreichen der Fassade, als auch größere Arbeiten wie z.B. Ummantelung usw. an der Fassade. Die Begünstigung scheint nach erster Auslegung nicht nur für Wohngebäude, sondern auch für kommerzielle – betriebliche Gebäude anwendbar zu sein. Allerdings gilt sie nur für Gebäude in bestimmten Zonen laut Ministerialdekret 1444/68 (zona A - historische Zentren und zona B – totalmente o parzialmente edificate). Ob das betreffende Gebäude in eine dieser Zonen liegt und somit die Begünstigung in Anspruch nehmen kann muss also vorab geklärt werden – hierzu werden auf der Gemeinde entsprechende Zonen einsehbar sein bzw. das Ministerium stellt diese noch im Web zur Verfügung.

Für obige Begünstigungen sind einige formale Aspekte unbedingt zu berücksichtigen (und werden vom Steueramt immer rigoros kontrolliert!), weshalb wir unseren Kunden raten, vor Beginn der Arbeiten entsprechende Informationen einzuholen, um keine Unterlassungen zu begehen, welche dann zur Aberkennung der Absetzbeträge führen. Gerne stehen wir Ihnen diesbezüglich zur Seite, bei größeren Sanierungen auch in Zusammenarbeit mit Ihrem Techniker – wichtig ist, dass man die Arbeiten vorher plant und die Schritte entsprechend einleitet.

Steuerbonus Forschung und Entwicklung (Absatz 70-72)

Diese Steuerbegünstigung wird in abgeschwächter Form um ein Jahr verlängert. Es handelt sich um eine kompliziert zu berechnende Begünstigung für Spesen (in erster Linie Personalspesen) in den Bereichen Forschung und Entwicklung.

Ummodellierung Sonderabschreibung (Absatz 184-197)

Die bisherige Sonderabschreibung auf Ankauf (Leasing) neuer Betriebsgüter wird in eine Steuergutschrift umgewandelt. Die restlichen Bestimmungen bleiben, d.h. es muss sich um neue Betriebsgüter handeln, nicht anwendbar ist die Begünstigung für den Ankauf von PKW, Immobilien sowie für Güter, deren Abschreibungssatz unter 6,5% liegt bzw. die in eigenen Listen aufgezählt sind, wobei es sich nur um in unserer Praxis kaum vorkommende Güter handelt. Die Anschaffung muss im Jahr 2020 erfolgen (Lieferung innert 31.12.2020), bzw. es muss innert 31.12.2020 die Bestellung (nachweislich) erfolgen und 20% angezahlt werden und dann kann das Gut innert Juni 2021 geliefert werden.

Die Steuergutschrift ist wie folgt gestaffelt:

- 40% auf Investitionen laut „Industrie 4.0“, Tabelle A, also für die Automatisierung der Produktionsabläufe, bis zu einem Anschaffungswert von 2,5 Mio. €
- 20% für die selben Investitionen bei einem Anschaffungswert zwischen 2,5 und 10 Mio. €
- 15% für die immateriellen Güter der Tabelle B (Software für die Automatisierung und Steuerung)
- 6% für alle anderen Güter (mit Ausnahme von PKW und Immobilien). Diese Begünstigung ist auch für Freiberufler anwendbar.

In den letzten Jahren wurde vor allem die Sonderabschreibung von zuerst 140%, später 130% genutzt, welche nunmehr in die Steuergutschrift von 6% umgewandelt wurde. Wie wir bereits im RS vom Dezember angekündigt hatten, ändert sich für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) nicht allzu viel, während es bei Einzel- und Familienbetrieben sowie Personengesellschaften (OHG, KG) auf die Höhe des steuerbaren Gewinns ankommt, wobei bei höheren Gewinnen die vorhergehende Regelung günstiger war, während bei niedrigeren Gewinnen (und vor allem bei Verlusten) die neue Regelung mehr Vorteile bietet.

Die Steuergutschrift muss mittels Mod. F24 verrechnet werden und kann ab dem Folgejahr der Anschaffung in 5 gleichen Raten beansprucht werden. Die Steuergutschrift kann nicht an Dritte abgetreten werden, ist nicht zu versteuern und kann sogar mit anderen Begünstigungen (z.B. Landesbeitrag) kumuliert werden.

Für Investitionen in Güter Industrie 4.0 benötigt man zusätzlich eine eidesstattliche Erklärung (des Betriebsinhabers), dass die Voraussetzungen erfüllt sind bzw., falls der Investitionsbetrag 300.00 € übersteigt, ein Gutachten eines Sachverständigen.

Neuerung:

Die Begünstigung wird aberkannt, falls man mit den Bestimmungen der Arbeitssicherheit nicht konform ist und wenn man die Sozialabgaben nicht korrekt abführt.

Auf der Rechnung muss angeführt werden, dass es sich um eine Anschaffung für die Beanspruchung dieser Begünstigung handelt (wohl mit dem Satz: Lieferung Güter ex Art 1, Absatz 184-197 Gesetz Nr. 160/2019).

Es ist eine (nachträgliche) Mitteilung an das MISE erforderlich, die Modalitäten hierzu werden erst noch erlassen. Diese Mitteilung kann (voraussichtlich) von unserer Buchhaltung erstellt werden.

Sollte das Gut innerhalb des 31. Dezember des auf das 2. nach Anschaffung folgende Jahr verkauft werden (also z.B. Kauf 2020, Verkauf innert 31.12.2022), so ist eine Neuberechnung (Reduzierung) der Steuergutschrift erforderlich.

Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung (Absatz 198-208)

Hierbei handelt es sich um eine Steuergutschrift für Ausgaben im Bereich Forschung, Entwicklung, Innovation welche wohl nur für einige wenige größere Betriebe interessant sein kann. Die Bestimmung ist sehr komplex und muss evtl. in einem spezifischen Beratungsgespräch unter Zuhilfenahme von entsprechenden Experten abgeklärt werden.

Ebenso die Steuergutschrift für spezifische Ausbildung von Mitarbeitern (bonus formazione 4.0, Absatz 210-217).

ACE (Absatz 287), und **Abschaffung begünstigte Besteuerung von thesaurierten Gewinnen**

Die steuerlich begünstigte hypothetische Veranlagung der Zinsen auf Eigenkapital, als ACE bezeichnet, wurde mit dem Haushaltsgesetz pro 2019 gestrichen und wird jetzt, also mit diesem Haushaltsgesetz wieder eingeführt – und zwar rückwirkend für 2019. Der hypothetische Steuersatz für die Berechnung wurde auf 1,3% (also geringer als in den vergangenen Jahren) festgesetzt. Trotzdem handelt es sich um eine interessante Begünstigung für gar einige Unternehmen (allerdings nur für jene in ordentlicher – doppelter Buchführung).

Im Gegenzug wurde die Begünstigte Besteuerung von thesaurierten Gewinnen, welche

mit dem Haushaltsgesetz 2019 eingeführt wurde, rückwirkend wieder abgeschafft. Eine wirklich interessante und effiziente Gesetzgebungspraktik.

Förderung der Zahlung mit nachweisbaren Zahlungsmitteln (Absatz 288-290)

Mit einer Reihe von Maßnahmen wird auch mit diesem Haushaltsgesetz wieder versucht, die Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Es sollen Prämien zu Gunsten von Personen vorgesehen werden, welche ihre Zahlungen (nur für private Spesen, nicht die betrieblichen Ausgaben) nicht in Bar, sondern mit elektronischen Zahlungsmitteln tätigen. Das Ministerium wird hierfür noch die Durchführungsbestimmungen ausarbeiten.

Spesen für tierärztliche Leistungen (Absatz 361)

Die Zahlungen (privat) für tierärztliche Leistungen können ab 2020 bis zu einem Höchstbetrag von 500 € (bisher 387,34 €) in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden.

Einführung Einkommensobergrenze für Abzug bestimmter Spesen (Absatz 629)

Die in Art. 15 TUIR aufgelisteten absetzbaren Spesen sind ab 2020 grundsätzlich nicht mehr zur Gänze von allen absetzbar. Für Personen mit einem Bruttoeinkommen von 240.000 € und darüber wird die Absetzbarkeit gänzlich gestrichen, für Personen mit einem Bruttoeinkommen zwischen 120.000 € - 240.000 € wird die Absetzbarkeit im Verhältnis des über die 120.000 € hinausgehenden Einkommens eingeschränkt (mit der Formel $(240.000 - \text{Bruttoeinkommen})/120.000$) während sich für Personen mit einem Bruttoeinkommen unter 120.000 € nichts ändert (können weiterhin alles absetzen).

Die Einschränkung gilt nicht für: Passivzinsen Landwirtschaft, Passivzinsen Kauf/Bau Erstwohnung, Arztspesen.

De facto gilt die Einschränkung z.B. für Spesen für tierärztliche Leistungen, Bestattungsspesen, Kindergarten-, Schul- und Unigebühren, Lebens- und Unfallversicherung, Spesen für denkmalgeschützte Gebäude, verschiedene Spenden, ...).

Nachverfolgbarkeit der absetzbaren Spesen (Absatz 679-680)

Die im Art. 15 TUIR angeführten absetzbaren Spesen können ab 2020 nur mehr abgezogen werden, sofern die Zahlung mittels nachweisbaren und nachverfolgbaren Zahlungsmitteln erfolgt. Also keine Bar-Zahlungen mehr erlaubt, lediglich Zahlungen mittels Überweisung, Bancomat, Debit-karten, Kreditkarten...). Ausnahme hierfür bilden lediglich der Erwerb von Medikamenten sowie die Zahlungen für ärztliche Leistungen an öffentliche Strukturen bzw. mit diesen konventionierten Strukturen.

Fringe benefit und Betriebsfahrzeuge (Absatz 632-633)

Für den Mitarbeitern auch privat zur Verfügung gestellte Firmenfahrzeuge gilt:

- für Verträge, die bis zum 30.6.2020 abgeschlossen wurden/werden: es ändert sich nichts, diese sind weiterhin zu 70% absetzbar und den Mitarbeitern müssen zumindest 30% von 15.000 Km mit dem ACI-Tarif angelastet (über Lohntüte oder mit Rechnung) werden
- für Verträge ab dem 1.7.2020 hängt die Höhe der Anlastung der Km-Spesen vom CO2 Ausstoß des Fahrzeuges ab und ist dann im Detail zwischen 25% und 50% festgesetzt. Die Überlassung von größeren Autos wird also wesentlich ungünstiger.

Privatisierung Immobilien für Einzelunternehmen (Absatz 690)

Einzelunternehmer können Betriebsimmobilien, welche zum 31.10.2019 in ihrem Besitz waren, mit einer Ersatzsteuer von 8% (gerechnet auf Differenzbetrag normaler Wert – Restbuchwert) privatisieren und damit aus dem Betriebsvermögen herauslösen. Stichtag ist der 31.5.2020, mit Zahlung innert 30.11.2020 (60%) und 16.6.2021 (40%).

Es handelt sich um eine zum x-ten Mal aufgelegten Bestimmung.

Änderungen am Pauschalsystem (Absatz 691-692)

Es wurden wiederum eine Reihe von Maßnahmen und Änderungen am Pauschalsystem vorgenommen. Hier gibt es jedes Jahr größere Neuerungen und es wird immer schwieriger, die Situation im Griff zu behalten bzw. die Übersicht zu bewahren. Weniger wäre hier sicher mehr!

Wir haben hierzu je bereits ein eigenes Rundschreiben verfasst.

Die wichtigsten Punkte sind:

Die Höchstgrenze wurde (für alle) mit 65.000 € Umsatz / Jahr beibehalten. Auch die grundsätzlichen Ausschlussgründe wurde wie 2019 bestätigt (Mitarbeiter im Familienbetrieb, Gesellschafter einer OHG, KG, transparenten GmbH, Mehrheitsbeteiligung und Abrechnung gegenüber einer GmbH, vorwiegende Zusammenarbeit mit (ex) Arbeitgeber).

Neu eingeführt wurde eine Höchstgrenze für Personalspesen (20.000 €), aber vor allem ein wesentlicher Ausschlussgrund: wer im Vorjahr ein Einkommen aus abhängiger Arbeit oder Rente von mehr als 30.000 € (brutto) bezogen hat, ist automatisch vom Pauschalsystem ausgeschlossen. Diese Neuerung wird viele dazu „zwingen“, ins normale Abrechnungssystem zurückzukehren. Achtung: bereits die erste Rechnung im Jahr 2020 muss in diesem Fall entsprechend ausgestellt werden (zwingend als E-Rechnung, mit MwSt., evtl. mit Steuerrückbehalt...).

Neu eingeführt wird darüber hinaus die Begünstigung einer um 1 Jahr kürzeren Verjährungsfrist für Steuerkontrollen, falls alle Rechnungen als E-Rechnung ausgestellt werden.

Aufwertung Beteiligungen und Grundstücke (Absatz 693-694)

Die Aufwertung von Beteiligungen (Quoten) und Grundstücken im Eigentum von Privatpersonen wird zum x-ten Male neu aufgelegt. Die Vermögensgegenstände müssen sich zum 1.1.2020 im Eigentum befinden, innerhalb 30.6.2020 muss eine beeidigte Schätzung derselben und die Zahlung der Ersatzsteuer vorgenommen werden. Heuer wurde hierfür die Ersatzsteuer wiederum angehoben und beträgt nunmehr für alle 11%.

Aufwertung Anlagegüter (Absatz 696-703)

Es wird wiederum die Möglichkeit der (freiwilligen) Aufwertung von betrieblichen Anlagegütern gewährt, wobei allerdings die geforderte Ersatzsteuer immer noch zu hoch (12% für abschreibbare Güter und 10% für nicht abschreibbare Güter) ist, sodass von dieser Option wohl wieder kaum jemand Gebrauch machen dürfte. Dies auch weil die Reserve, welche sich aufgrund der Aufwertung bildet, bei Auflösung wiederum zu besteuern ist, außer man zahlt auch hierfür eine zusätzliche Ersatzsteuer von 10% (Betriebe in vereinfachter Buchhaltung können sich die Zahlung der zusätzlichen 10% sparen).

Soweit die (unserer Meinung nach) wichtigsten Punkte des Haushaltsgesetzes.

Sonstiges zum Jahresbeginn

Gesetzlicher Zinssatz

Der gesetzliche Zinssatz wird ab 1.1.2020 von bisher 0,8% auf 0,5% herabgesetzt.

(Dieser Zinssatz wirkt sich unter anderem auf folgende Vorfälle aus:

Abfindung verspätete Steuerzahlung, Berechnung Fruchtgenuss, diverse im ZGB geregelte Gläubiger/Schuldner-Verhältnisse, Verzinsung hinterlegter Kautions bei Mietverhältnissen, usw.).

Im Folgenden ein zeitlicher Überblick der Entwicklung:

von	bis	Zinssatz
1942	16.12.1990	5,0%
16.12.1990	31.12.1996	10%
01.01.1997	31.12.1998	5,0%
01.01.1999	31.12.2000	2,5%
01.01.2001	31.12.2001	3,5%
01.01.2002	31.12.2003	3,0%
01.01.2004	31.12.2007	2,5%
01.01.2008	31.12.2009	3,0%
01.01.2010	31.12.2010	1,0%
01.01.2011	31.12.2011	1,5%
01.01.2012	31.12.2013	2,5%

01.01.2014	31.12.2014	1,0%
01.01.2015	31.12.2015	0,5%
01.01.2016	31.12.2016	0,2%
01.01.2017	31.12.2017	0,1%
01.01.2018	31.12.2018	0,3%
01.01.2019	31.12.2019	0,8%
01.01.2020		0,5%

Auf der Basis des gesetzlichen Zinssatzes wird auch die Berechnung des Wertes des Fruchtgenusses und des nackten Eigentums erstellt. Es ergibt sich folgende Tabelle:

Alter Fruchtgenussinhaber	Wert Fruchtgenuss	Wert Nacktes Eigentum
von 0 bis 20	95,00	5,00
von 21 bis 30	90,00	10,00
von 31 bis 40	85,00	15,00
von 41 bis 45	80,00	20,00
von 46 bis 50	75,00	25,00
von 51 bis 53	70,00	30,00
von 54 bis 56	65,00	35,00
von 57 bis 60	60,00	40,00
von 61 bis 63	55,00	45,00
von 64 bis 66	50,00	50,00
von 67 bis 69	45,00	55,00
von 70 bis 72	40,00	60,00
von 73 bis 75	35,00	65,00
von 76 bis 78	30,00	70,00
von 79 bis 82	25,00	75,00
von 83 bis 86	20,00	80,00
von 87 bis 92	15,00	85,00
von 93 bis 99	10,00	90,00

Automatische Verzugszinsen:

Aufgrund des Gesetzesdekretes 231/2002 sind bei Zahlungsverzug zwischen Unternehmern / Freiberuflern automatisch Verzugszinsen geschuldet.

Die Höhe derselben wird ½-jährig per Dekret festgelegt und beträgt:

Jahr	1. Semester	2. Semester
2002		10,35%
2003	9,85%	9,10%
2004	9,02%	9,01%
2005	9,09%	9,05%
2006	9,25%	9,83%
2007	10,58%	11,07%
2008	11,20%	11,10%
2009	9,50%	8,00%

2010	8,00%	8,00%
2011	8,00%	8,25%
2012	8,00%	8,00%
2013	8,75%	8,50%
2014	8,25%	8,15%
2015	8,05%	8,05%
2016	8,05%	8,00%
2017	8,00%	8,00%
2018	8,00%	8,00%
2019	8,00%	8,00%

Für verderbliche Waren (landwirtschaftliche Produkte, ...) erhöht sich obiger Prozentsatz seit 4.7.2015 um jeweils 4%.

Die automatisch zustehenden Verzugszinsen können wahlweise per Kompetenz oder per Kassa (also nur wenn effektiv kassiert) veranlagt werden.

Verjährung der Steuerperioden

Steuerjahre bis einschließlich 2015:

Die Steuererklärung bis einschließlich jener für 2015 verjährt grundsätzlich am 31.12. des vierten auf das der Abgabe folgende Jahr (bzw. 5. Jahr falls keine Erklärung abgegeben wurde), also z.B. Unico für 2015 wird im Jahr 2016 abgegeben und verjährt somit zum 31.12.2020.

Geschäftsjahr	Verjährungsdatum	
	falls UNICO abgegeben	falls kein Unico abgegeben
2013	31.12.2018	31.12.2019
2014	31.12.2019	31.12.2020
2015	31.12.2020	31.12.2021

Verlängerte Verjährung und nicht erklärtes Vermögen / Einkommen im Ausland:

Obige Fristen gelten allerdings nicht für Vergehen im Zusammenhang mit dem im Ausland in einem Steuerparadies (black list) gehaltenen und im UNICO nicht gemeldeten Vermögen, für welche die Verjährungsfrist mit Dekret vom 30/12/2009 (milleproroghe) von 4 auf 8 Jahre verlängert wurde.

Dasselbe gilt im Falle gewisser Steuerstraftaten (reati previsti dal D.Lgs 74/2000), wobei es genügt, dass die Meldung potentieller Steuerstraftaten an den Staatsanwalt erfolgt – unabhängig vom Ausgang eines eventuellen Prozesses gilt in diesen Fällen die Verdoppelung der Verjährungsfrist. (Die Meldung an die Staatsanwaltschaft muss allerdings vor Ablauf der „normalen“ Verjährungsfrist erfolgen – im Nachhinein können also bereits verjährte Steuerperioden durch den Fiskus nicht mehr nachgeschätzt werden.)

Steuerjahre ab 2016 (Änderung aufgrund des Haushaltsgesetzes 2016):

Die Steuerklärungen ab jener für das Jahr 2016 verjähren grundsätzlich am 31.12. des

fünften auf das der Abgabe folgende Jahr (bzw. 7. Jahr falls keine Erklärung abgegeben wurde). Die oben beschriebene Verdoppelung der Verjährungsfristen bei bestimmten Tatbeständen ist für Steuererklärungen betreffend das Jahr 2016 u.f. abgeschafft.

Die Steuererklärung pro 2018 verjährt somit also zum 31.12.2024 falls abgegeben, und zum 31.12.2026 falls unterlassen.

Geschäftsjahr	Verjährungsdatum	
	falls UNICO abgegeben	falls kein Unico abgegeben
2016	31.12.2022	31.12.2024
2017	31.12.2023	31.12.2025
2018	31.12.2024	31.12.2026
2019	31.12.2025	31.12.2027

Allgemein gilt:

Als Stichtag für die Verjährung gilt also jeweils das Jahresende, sprich der 31. Dezember, wobei der Verfassungsgerichtshof geklärt hat, dass die Abgabe des Feststellungsbescheides (also die Übergabe desselben an den Gerichtsvollzieher bzw. an die Post) durch die Finanzbehörde gilt, und nicht der Tag des Erhalts durch den Steuerpflichtigen.

Im Falle einer Ergänzungsmeldung (dichiarazione integrativa), welche jederzeit und bis zur Verjährung der jeweiligen Steuerperiode eingereicht werden kann, beginnt die Verjährung am Tag der Abgabe, aber lediglich für die nachgemeldeten Tatbestände.

Steuersätze Einkommenssteuer IRPEF

Die Steuersätze wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten, und sind demnach folgende:

Einkommen	Steuersatz
bis 15.000	23%
über 15.000 bis 28.000	27%
über 28.000 bis 55.000	38%
über 55.000 bis 75.000	41%
über 75.000	43%

Tarife für in Rechnung-Stellung von Privatfahrzeugen

Für die (für den Leistenden) steuerfreie Kilometervergütung von Privatfahrzeugen für Leistungen durch einen Arbeitnehmer und/oder Verwalter gelten folgende Höchstlimits, falls das entsprechende Fahrzeug mehr als 17 Steuer-PS (Benziner) bzw. 20 Steuer-PS (Diesel) hat. Falls der PKW weniger als 17 bzw. 20 Steuer-PS hat, sind selbstverständlich die genauen Tarife laut ACI zu verwenden. Grundsätzlich muss für die Auswahl des Kilometersatzes die jährliche Gesamt-KM-Leistung des PKWs herangezogen werden (und nicht bloß die effektiv verrechneten Kilometer!).

Die genauen Tabellen mit einem einfach zu handhabenden Berechnungsprogramm finden

Sie unter www.aci.it

Jahreskilometer	€/KM für Benziner	€/KM für Diesel
bis zu 5.000 KM/Jahr	1,03112	
bis zu 10.000 KM/Jahr	0,66859	0,71870
bis zu 15.000 KM/Jahr	0,54775	0,57270
bis zu 20.000 KM/Jahr	0,48732	0,49970
bis zu 25.000 KM/Jahr	0,45107	
bis zu 30.000 KM/Jahr	0,42690	0,42670
bis zu 35.000 KM/Jahr	0,40964	
bis zu 40.000 KM/Jahr	0,39669	0,39019
(Tabelle geht bis 100.000)		

Die Tabellen werden jeweils im März und September eines jeden Jahres aktualisiert und entsprechend sind die Abrechnungssätze anzupassen.

(Ein Entscheid des Steuergerichtes von Treviso – Nr. 10/8/15 – erkennt die Absetzbarkeit der verrechneten Kilometerspesen einer Freiberuflersozietät nicht zur Gänze an. Die Fachliteratur geht aber davon aus, dass dieses Urteil nicht Schule machen wird...).

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Meran, Jänner 2020

Kanzlei CONTRACTA

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.contracta.it